



BOTE FÜR TIROL

Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte Tirols

Stück 50 / 199. Jahrgang / 2018

Amtssigniert. SID2018121053386
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Kundgemacht am 12. Dezember 2018

Amtlicher Teil

Nr. 1227 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 7. Dezember 2018, betreffend die Betriebszeiten und die Regelung des Bereitschaftsdienstes der öffentlichen Apotheke in Silz (Alpen-Apotheke) und der öffentlichen Apotheke in Mieming (Sonnen-Apotheke)

Nr. 1228 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 7. Dezember 2018 betreffend die Betriebszeiten und die Regelung des Bereitschaftsdienstes der öffentlichen Apotheken in Oetz (Edelweiß-Apotheke), der öffentlichen Apotheke in Längenfeld (Nikolaus-Apotheke) und der öffentlichen Apotheke in Sölden (Öztal-Apotheke)

Nr. 1229 Verordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung über die Jugendzulässigkeit von Filmen

Nr. 1230 Kundmachung über die Auflegung des Entwurfes der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Weißenbach am Lech

Nr. 1231 Interessentensuche: Veräußerung des Eigentums eines Grundstückes in der KG Heiterwang durch das Land Tirol

Nr. 1232 Offenes Verfahren: Zimmermeisterarbeiten (Holzfassade) für den Neubau des Sozialzentrums Hopfgarten / Itter

Nr. 1233 Direktvergabe: Verlängerung der Abgabefrist für die Bodenlegerarbeiten für das Bildungszentrum der Gemeinde Reith bei Kitzbühel

Nr. 1234 Direktvergabe: Material LWL-Gries am Brenner für den Ausbau des Breitbandnetzes der Gemeinde Gries am Brenner

Nr. 1235 Direktvergabe: Sanierung der Betonplatte der Außeneisflächen für das Olympia Sport- und Veranstaltungszentrum Innsbruck GmbH

Nr. 1236 Direktvergabe: Planungsarbeiten Detailprojekt Westast für das Projekt Tram-/Regionalbahn der Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahn GmbH

ACHTUNG!

Aufgrund der Weihnachtsfeiertage erscheint in der letzten Kalenderwoche 2018 kein Bote für Tirol!

Die letzte Ausgabe dieses Jahres (Stück 51) erscheint am Mittwoch, den 19. Dezember 2018 (Redaktionsschluss am Freitag, den 14. Dezember 2018, 12 Uhr).

Redaktionsschluss für Stück 1/2019 (erscheint am Donnerstag, den 3. Jänner 2019) ist am Freitag, den 28. Dezember 2018, 12 Uhr.

Nr. 1227 • Bezirkshauptmannschaft Imst • IM-APO/BZ-5/8-2018

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 7. Dezember 2018, betreffend die Betriebszeiten und die Regelung des Bereitschaftsdienstes der öffentlichen Apotheke in Silz (Alpen-Apotheke) und der öffentlichen Apotheke in Mieming (Sonnen-Apotheke)

Gemäß § 8 Apothekengesetz RGBI. Nr. 5/1907, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2018 wird nach Anhörung der österreichischen Apothekerkammer Landesgeschäftsstelle Tirol und der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol, für die öffentlichen

- 1.) „Alpen-Apotheke“ in 6424 Silz, Tiroler Straße 71 und
- 2.) „Sonnen-Apotheke“ in 6414 Mieming, Obermieming 185,

Folgendes verordnet:

§ 1

Betriebszeiten

(1) Die folgenden öffentlichen Apotheken in Silz und Mieming sind für den Kundenverkehr an Werktagen wie folgt offen zu halten:

a) **Alpen-Apotheke in Silz**

Montag bis Samstag 8 bis 12 Uhr
Montag bis Freitag 15 bis 18:30 Uhr

b) **Sonnen-Apotheke in Mieming**

Montag bis Samstag 8 bis 12 Uhr
Montag bis Freitag 14:30 bis 19 Uhr

(2) Fallen der 24. und der 31. Dezember auf einen Werktag (Montag bis Freitag), sind die oben angeführten

Apotheken für den Kundenverkehr wie an Samstagen offen zu halten.

§ 2

Bereitschaftsdienst

(1) a) Beginnend mit 2. Jänner 2019 werden jeden 2. Tag die Bereitschaftsdienste im Anschluss an die Betriebszeiten gemäß § 1 abwechselnd geleistet (2 Wochen dargestellt):

Mittwoch auf Donnerstag	Alpen-Apotheke, Silz
Freitag auf Samstag	Sonnen-Apotheke, Mieming
Sonntag auf Montag	Alpen-Apotheke, Silz
Dienstag auf Mittwoch	Sonnen-Apotheke, Mieming
Donnerstag auf Freitag	Alpen-Apotheke, Silz
Samstag auf Sonntag	Sonnen-Apotheke, Mieming
Montag auf Dienstag	Alpen-Apotheke, Silz
und so weiter.	

Hinweis: An den nichterwähnten Tagen dazwischen, hat gemäß Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, vom 1. Dezember 2016, GZ: IL-APO/B/3/1-2016, eine Apotheke in Telfs den Bereitschaftsdienst zu leisten.

b) Diese Regelung wird durch Feiertage oder jene Tage, die im Land Tirol wie gesetzliche Feiertage behandelt werden, nicht unterbrochen. Fällt die Dienstbereitschaft auf einen Samstag, besteht Bereitschaft von 12 Uhr bis 8 Uhr des Folgetages. Fällt die Dienstbereitschaft auf einen Sonn- oder Feiertag, besteht Bereitschaft von 8 Uhr bis 8 Uhr des Folgetages. An den eingeteilten Werktagen von Montag bis Freitag (gemäß § 2 Abs. 1 lit. a) versieht die Alpen-Apotheke in Silz von 12 Uhr bis 15 Uhr bzw. in Mieming die Sonnen-Apotheke von 12 Uhr bis 14:30 Uhr den Bereitschaftsdienst.

c) Zusätzlich zu den unter § 2 Abs. 1 lit. a und lit. b festgelegten Bereitschaftsdienstzeiten versieht die Sonnen-Apotheke in Mieming an allen anderen Werktagen (von Montag bis Freitag) von 12 Uhr bis 13 Uhr ebenfalls Bereitschaftsdienst.

d) Hat ein ortsansässiger Arzt (ohne Hausapotheke) an einem Tag „Feiertagsdienst“ bzw. „Wochenenddienst“, an dem § 2 Abs. 1 lit a dieser Verordnung für die zugehörige Apotheke keinen Bereitschaftsdienst vorsieht, so hat die Alpen-Apotheke in Silz von 10 Uhr bis 12 Uhr und von 17 Uhr bis 19 Uhr bzw. die Sonnen-Apotheke in Mieming von 10 Uhr bis 12 Uhr zusätzlich Bereitschaftsdienst zu versehen.

Die Apotheken dürfen während der zusätzlichen Bereitschaftsdienste gemäß lit. c und lit. d im Bedarfsfall auch geöffnet halten.

(2) Während des von den öffentlichen Apotheken in Silz und Mieming gemäß Abs. 1 zu leistenden Bereitschaftsdienstes muss der Apothekenleiter oder ein anderer allgemein berufsberechtigter Apotheker zur Abgabe von Arzneimittel in dringenden Fällen rasch erreichbar sein (Ruferreichbarkeit). Jedenfalls ist die telefonische Erreichbarkeit während des Bereitschaftsdienstes sicher zu stellen.

§ 3

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die öffentlichen Apotheken in Silz und Mieming haben auf die Betriebszeiten gemäß § 1 und den Bereitschaftsdienst gemäß § 2 sowie außerhalb dieser Zeiten auf die nächstgelegenen dienstbereiten Apotheken gut sichtbar und bei Dunkelheit beleuchtet beim Eingang der Apotheke oder in dessen unmittelbarer Nähe hinzuweisen.

(2) Die nach den Bestimmungen dieser Verordnung festgelegten Betriebszeiten und Bereitschaftsdienstzeiten sind einzuhalten.

(3) Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretungen gemäß § 41 Apothekengesetz bestraft.

§ 4

In- und Außerkräfttreten

Diese Verordnung tritt mit 2. Jänner 2019, um 8 Uhr in Kraft. Am 2. Jänner 2019 hat ab 8 Uhr die Alpen Apotheke in Silz gemäß § 2 Abs. 1 lit. a Turnusbereitschaftsdienst zu versehen. Gleichzeitig treten alle früheren diesbezüglichen Verordnungen außer Kraft.

Imst, 7. Dezember 2018

Der Bezirkshauptmann: i.V. Mag. Nagele

Nr. 1228 • Bezirkshauptmannschaft Imst • IM-APO/BZ-6/7-2018

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 7. Dezember 2018 betreffend die Betriebszeiten und die Regelung des Bereitschaftsdienstes der öffentlichen Apotheken in Oetz (Edelweiß-Apotheke), der öffentlichen Apotheke in Längenfeld (Nikolaus-Apotheke) und der öffentlichen Apotheke in Sölden (Ötztal-Apotheke)

Gemäß § 8 des Apothekengesetzes, RGBI. Nr. 5/1907, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2018, wird nach Anhörung der österreichischen Apothekerkammer, Landesgeschäftsstelle Tirol und der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol, für die öffentliche

- 1) „Edelweiß-Apotheke“ in 6433 Oetz, Hauptstraße 50,
- 2) „Nikolaus-Apotheke“ in 6444 Längenfeld, Oberlängenfeld 6/01B, und die
- 3) „Ötztal-Apotheke“ in 6450 Sölden, Gemeindestraße 1, Folgendes verordnet:

§ 1

Betriebszeiten

(1) Die öffentliche „Edelweiß-Apotheke“ in 6433 Oetz hat an Werktagen wie folgt für Kundenverkehr offen zu halten: Montag bis Freitag 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:30 Uhr bis 18:30 Uhr. Samstag 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr.

(2) Die öffentliche „Nikolaus-Apotheke“ in 6444 Längenfeld hat an Werktagen wie folgt für Kundenverkehr offen zu halten: Montag bis Freitag 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:30 Uhr bis 18:30 Uhr. Samstag 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr.

(3) Die öffentliche „Ötztal-Apotheke“ in 6450 Sölden hat an Werktagen wie folgt für Kundenverkehr offen zu halten: Montag bis Freitag 8:30 Uhr bis 12 Uhr und 15 Uhr bis 18:30 Uhr. Samstag 8:30 Uhr bis 12 Uhr.

(4) Wenn der 24. und 31. Dezember auf einen Werktag (Montag bis Freitag) fallen, dürfen die Apotheken an diesen Tagen bereits ab 12 Uhr geschlossen halten.

(5) An den vier Samstagen, die vor dem 24. Dezember liegen und nicht auf einen Feiertag fallen, dürfen die öffentlichen Apotheken bis 18 Uhr, am Feiertag 8. Dezember, wenn dieser auf einen Werktag (Montag bis Samstag) fällt, von 10 Uhr bis 18 Uhr, geöffnet halten.

§ 2

Bereitschaftsdienst

(1) Außerhalb der Betriebszeiten gemäß § 1 Abs. 1 bis 5 hat a) die öffentliche Apotheke in Oetz an Tagen, an denen die Ärzte für Allgemeinmedizin mit Kassenvertrag nach § 342 Abs. 1 ASVG und Berufssitz in Sautens (dzt. Dr. Frick) und in Oetz (dzt. Dr. Hallbrucker und Dr. Larcher) Ärztebereitschaftsdienst (Allgemeinmedizinischer Nachtbereitschaftsdienst von Montag bis Freitag sowie der Bereitschaftsdienst an Wochenenden und Feiertagen) leisten und

b) die öffentliche Apotheke in Längenfeld an Tagen, an denen die Ärzte für Allgemeinmedizin mit Kassenvertrag nach

§ 342 Abs. 1 ASVG und Berufssitz in Längenfeld (dzt. Dr. Illmer und Dr. Hörtnagl) und in Umhausen (dzt. Dr. Karagiannis) Ärztebereitschaftsdienst (Allgemeinmedizinischer Nachtbereitschaftsdienst von Montag bis Freitag sowie der Bereitschaftsdienst an Wochenenden und Feiertagen) leisten, bis zum nächstfolgenden Tag um 8:30 Uhr Bereitschaftsdienst zu versehen.

(2) In der Zeit vom 1. Mai bis zum 30. September versieht die öffentliche Apotheke in Sölden Bereitschaftsdienst, wenn die Apotheke in Oetz Bereitschaftsdienst gemäß Abs. 1 versieht. In der übrigen Zeit von 1. Oktober bis 30. April versieht die öffentliche Apotheke in Sölden durchgehend Bereitschaftsdienst.

(3) Zusätzlich zum Bereitschaftsdienst gemäß Abs. 1 und 2 darf

a) die öffentliche Apotheke in Oetz ganzjährig an Werktagen von Montag bis Freitag im Anschluss an die Betriebszeiten gemäß § 1 Abs. 1 während der Abendordinationszeiten der jeweiligen örtlichen Ärzte für Allgemeinmedizin mit Kassenvertrag nach § 342 Abs. 1 ASVG und Berufssitz in Sautens und Oetz Bereitschaftsdienst versehen,

b) die öffentliche Apotheke in Längenfeld ganzjährig an Werktagen von Montag bis Freitag im Anschluss an die Betriebszeiten gemäß § 1 Abs. 2 während der Abendordinationszeiten der jeweiligen örtlichen Ärzte für Allgemeinmedizin mit Kassenvertrag nach § 342 Abs. 1 ASVG und Berufssitz in Längenfeld und Umhausen Bereitschaftsdienst versehen und

c) die öffentliche Apotheke Sölden ganzjährig an Werktagen von Montag bis Freitag im Anschluss an die Betriebszeiten gemäß § 1 Abs. 3 während der Abendordinationszeiten der jeweiligen örtlichen Ärzte für Allgemeinmedizin mit Kassenvertrag nach § 342 Abs. 1 ASVG und Berufssitz in Sölden Bereitschaftsdienst versehen. Die Apotheken dürfen während dieser zusätzlichen Bereitschaftsdienste im Bedarfsfall auch geöffnet halten.

(4) Zusätzlich zum Bereitschaftsdienst gemäß Abs. 1 und 2 hat ganzjährig an Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen und an jenen Tagen, die in Tirol wie gesetzliche Feiertage behandelt werden,

a) die öffentliche Apotheke in Oetz von 10 Uhr bis 12 Uhr und haben

b) die öffentlichen Apotheken in Längenfeld und in Sölden von 16 Uhr bis 18 Uhr Bereitschaftsdienst zu leisten. Diese zusätzlichen Bereitschaftsdienste dürfen auch bei geöffneter Apotheke geleistet werden.

(5) Die öffentlichen Apotheken in Oetz, Längenfeld und Sölden haben ganzjährig an Werktagen von Montag bis Freitag mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember, an denen sie gemäß Abs. 1 und 2 Bereitschaftsdienst leisten, zusätzlich während der Mittagspause Bereitschaftsdienst von 12:30 Uhr bis 14:30 Uhr bzw. von 12 Uhr bis 15 Uhr zu leisten. Der Mittagsbereitschaftsdienst darf auch bei geöffneter Apotheke geleistet werden.

(6) Während des von den öffentlichen Apotheken in Oetz, Längenfeld und Sölden gemäß Abs. 1 bis 5 zu leistenden Bereitschaftsdienstes muss der Apothekenleiter oder ein anderer allgemein berufsberechtigter Apotheker zur Abgabe von Arzneimitteln in dringenden Fällen rasch erreichbar sein (Rufreichbarkeit). Jedenfalls ist die telefonische Erreichbarkeit während des Bereitschaftsdienstes sicher zu stellen.

§ 3

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die öffentlichen Apotheken in Oetz, Längenfeld und Sölden haben der Landesgeschäftsstelle Tirol der Österreichi-

schen Apothekerkammer ihre in Abhängigkeit des Ärztebereitschaftsdienstes (Allgemeinmedizinischer Nachtbereitschaftsdienst von Montag bis Freitag sowie der Bereitschaftsdienst an Wochenenden und Feiertagen) zu leistenden Bereitschaftsdienste gemäß § 2 Abs. 1 jeweils zeitgerecht im Vorhinein schriftlich mitzuteilen.

(2) Die öffentlichen Apotheken in Oetz, Längenfeld und Sölden haben auf die Betriebszeiten gemäß § 1 und den Bereitschaftsdienst gemäß § 2 sowie außerhalb dieser Zeiten auf die nächstgelegenen dienstbereiten Apotheken gut sichtbar und bei Dunkelheit beleuchtet beim Eingang der Apotheken oder in dessen unmittelbarer Nähe hinzuweisen.

(3) Die nach den Bestimmungen dieser Verordnung festgelegten Betriebszeiten und Bereitschaftsdienstzeiten sind einzuhalten.

(4) Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 41 Apothekengesetz bestraft.

§ 4

In- und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Dienstag, dem 1. Jänner 2019, um 8:30 Uhr in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2019 wieder außer Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle früheren diesbezüglichen Verordnungen der Bezirkshauptmannschaft Imst über die Betriebszeiten und den Bereitschaftsdienst öffentlichen Apotheken in Oetz, Längenfeld und Sölden außer Kraft.

Imst, 7. Dezember 2018

Der Bezirkshauptmann: i. V. Mag. Nagele

Nr. 1229 • Amt der Tiroler Landesregierung • Gem-RA-3/284-2018

VERORDNUNG

des Amtes der Tiroler Landesregierung betreffend die Jugendzulässigkeit von Filmen

Gemäß § 21 Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 wird nach Anhörung der Jugendmedienkommission beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung die Jugendzulässigkeit von nachstehenden Filmen wie folgt festgesetzt:

frei ab dem vollendeten 10. Lebensjahr:

„Manaslu – Berg der Seelen“, (02:08:00 hh:mm:ss);

„Willkommen in Marwen“, (01:56:25 hh:mm:ss);

frei ab dem vollendeten 12. Lebensjahr:

„Das größte Geschenk“, (01:47:24 hh:mm:ss);

„Das krumme Haus“, (01:56:00 hh:mm:ss);

„Trouble“, (01:40:22 hh:mm:ss).

Innsbruck, 3. Dezember 2018

Für das Amt der Landesregierung: Mag. Salcher

Nr. 1230 • Gemeinde Weißenbach am Lech

KUNDMACHUNG

über die Auflegung des Entwurfs der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzepts

Der Gemeinderat der Gemeinde Weißenbach am Lech hat in seiner Sitzung vom 10. Dezember 2018 beschlossen, gemäß § 64 Abs. 1 u. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101/2016, in Verbindung mit § 6 Tiroler Umweltprüfungsgesetz – TUP, LGBl. Nr. 34/2005, zuletzt geändert LGBl. Nr. 130/2013, den Entwurf der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Weißenbach am Lech während sechs Wochen, zur öffentlichen Einsichtnahme im Gemeindeamt Weißenbach am Lech aufzulegen.

Im Rahmen des Auflegungsverfahrens erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 6 Abs. 1 TUP.

Darstellung des wesentlichen Inhalts (§ 6 Abs. 4 lit. a TUP): Gemäß § 31a Abs. 2 TROG 2016 hat die Gemeinde spätestens bis zum Ablauf des zehnten Jahres nach dem Inkrafttreten des örtlichen Raumordnungskonzeptes dessen Fortschreibung zu beschließen. Die Fortschreibung hat gemäß § 31a Abs. 1 TROG 2016 für das gesamte Gemeindegebiet zu erfolgen und ist auf einen Planungszeitraum von weiteren zehn Jahren auszurichten.

Der vom Raumplaner Architekturbüro Walch und Partner ausgearbeitete Entwurf – Übersichtsplan, Entwicklungsplan, Bestandsplan, Textteil (Bestandsaufnahme, Erläuterungsbericht, Verordnungstext mit textlicher Anlage) und Umweltbericht vom 3. Dezember 2018 - enthält die gemäß § 31 TROG 2016 in Verbindung mit den betroffenen Durchführungsverordnungen geforderten Inhalte.

Ort und Zeit der Einsichtnahmemöglichkeit (§ 6 Abs. 4 lit. b TUP): Die sechswöchige Auflage erfolgt vom **13. Dezember 2018 bis einschließlich 24. Jänner 2019**.

Die maßgeblichen Unterlagen – Übersichtsplan, Entwicklungsplan, Bestandsplan, Textteil (Bestandsaufnahme, Erläuterungsbericht, Verordnungstext mit textlicher Anlage) und Umweltbericht vom 3. Dezember 2018 – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Weißenbach am Lech zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter www.weissenbach.tirol.gv.at einzusehen.

Hinweis (§ 6 Abs. 4 lit. c TUP): Jedermann steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist, eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Weißenbach am Lech, 11. Dezember 2018

Der Bürgermeister: Hans Dreier, e.h.

Nr. 1231 • Amt der Tiroler Landesregierung

INTERESSENTENSUCHE

Eigentum an Gst 878 in EZ 417 in der KG 86015 Heiterwang

Das Land Tirol ist Alleineigentümer der Liegenschaft in EZ 417 KG 86015 Heiterwang, bestehend aus dem Gst. 878 im Gesamtausmaß von 2626 m². Bei der genannten Liegenschaft handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Grundfläche.

Das Land Tirol beabsichtigt, das genannte Grundstück der EZ 417 in KG Heiterwang zu **veräußern**. Laut Schätzgutachten wurde der Verkehrswert der gegenständlichen Liegenschaft mit EUR 7.878,- (in Worten: Euro siebentausendachtundachtundsiebzig) bewertet. Die derzeit noch im Grundbuch bestehende Belastung wird mit Eintragung des Eigentums des Erwerbers gelöscht, sodass der Erwerb lastenfrei erfolgt.

Kaufinteressenten werden gebeten, ihre Angebote schriftlich, auf welche technisch mögliche Weise auch immer, nachweislich bis spätestens 23. Jänner 2019 an die Abteilung Justizariat, Wilhelm-Greil-Straße 17, 6020 Innsbruck, zu richten.

Das Land Tirol behält sich vor, über die Anbote, welche geeignet erscheinen, zu verhandeln. Eine Bindung an ein Kaufangebot besteht nicht. Auch können Veräußerungsangebote immer nur vorbehaltlich der Zustimmung durch die zuständigen Organe des Landes Tirol erfolgen.

Für nähere Informationen steht Frau Dr.ⁱⁿ Barbara Bucher, Telefon 0512/508 Durchwahl 2789, E-Mail: barbara.bucher@tirol.gv.at, zur Verfügung.

Innsbruck, 4. Dezember 2018

Für die Landesregierung: Dr.ⁱⁿ Bucher

Nr. 1232 • Marktgemeinde Hopfgarten i. B. und Gemeinde Itter

OFFENES VERFAHREN

öffentlicher Auftraggeber
im Oberschwellerbereich gemäß BVergG

Zimmermeisterarbeiten (Holzfassade)

Neubau Sozialzentrum Hopfgarten / Itter

Bauvorhaben: Neubau Sozialzentrum Hopfgarten / Itter.

Auftraggeber: Marktgemeinde Hopfgarten i. B. und Gemeinde Itter.

Art der Auftrages: Bauleistung.

CPV-Codes: 45215212-6.

Erfüllungsort: 6361 Hopfgarten.

Erfüllungszeitraum: September 2019 bis Juni 2020.

Ausschreibende Stelle: Fuchs Baumanagement, Dorf 48 6306 Söll, Ansprechpartner: BM Ing. Roland Fuchs, Tel: 0664 / 11 22 33 7, info@fuchs-bauprojekte.at

Ausschreibungsunterlagen: Download aus dem Internet unter <http://www.ausschreibung.at>

Angebotsabgabe: 16. Jänner 2019, 16 Uhr.

Abgabeort: elektronisch über www.ausschreibung.at
Datum der Versendung der Bekanntmachung zur Veröffentlichung im Amtsblatt der EU: 7. Dezember 2018.

Hopfgarten, 7. Dezember 2018

Nr. 1233 • Gemeinde Reith bei Kitzbühel

DIREKTVERGABE

mit vorheriger Bekanntmachung
im Unterschwellenbereich

Verlängerung der Abgabefrist für die Bodenlegerarbeiten

Auftraggeber: Gemeinde Reith bei Kitzbühel, Dorf 5, 6370 Reith b. K.

Kontaktstelle Ausschreibung/Unterlagen: Gemeindeamt Reith b. K., Dorf 5 (meikl@reith.eu; weitlaner@reith.eu).

Auftragsgegenstand: Teilweiser Abbruch sowie Zu- und Umbau Bildungszentrum Reith b. K.

Art der Ausführung: Bauleistung.

Hauptausführungsort: A-6370 Reith b. K. Kirchweg 3 und 4.

Auftrag für: Bodenlegerarbeiten.

Laufzeit: Juli 2018 bis Juli 2019.

Verlängerung der Abgabefrist bis: 14. Dezember 2018, 10.30 Uhr.

Abgabeort: Gemeindeamt Reith b. K., Dorf 5, 6370 Reith b. K.

Reith, 6. Dezember 2018

Nr. 1234 • Gemeinde Gries am Brenner

DIREKTVERGABE

mit vorheriger Bekanntmachung

Material LWL-Gries am Brenner

Auftraggeber: Gemeinde Gries am Brenner, Gries 73, 6156 Gries am Brenner.

Bauvorhaben: Ausbau des Breitbandnetzes der Gemeinde Gries am Brenner.

Leistungsumfang: Materialbeschaffung und -lieferung.

Bauzeit: 2019.

Ausschreibungsunterlagen: Die Ausschreibungsunterlagen können ab Mittwoch, den 12. Dezember 2018 beim Ingenieurbüro AEP – Planung und Beratung GmbH, Münchner Straße 22, 6130 Schwaz (office@aep.co.at) angefordert werden.

Abgabeinformationen: Die Angebote sind in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Material LWL-Gries am Brenner“ oder per E-Mail an ledermair@aep.co.at bis spätestens Mittwoch, den 19. Dezember 2018 – 10:30 Uhr im Ingenieurbüro AEP – Planung und Beratung GmbH, Münchner Straße 22, 6130 Schwaz abzugeben.

Teil- und Alternativangebote sind nicht zulässig.

Gemeinde Gries am Brenner, 7. Dezember 2018

Nr. 1235 • Olympia Sport- und Veranstaltungszentrum Innsbruck GmbH

DIREKTVERGABE

mit vorheriger Bekanntmachung

Bauftrag

Sanierung der Betonplatte der Außeneisflächen

Öffentlicher Auftraggeber/Kontaktstelle: Olympia Sport- und Veranstaltungszentrum Innsbruck GmbH, Olympiastraße 10, 6020 Innsbruck, Abteilung Facility Management, Mag. Krapf-Fontan Markus, Fax +43/(0)512-33838-200, E-Mail: markus.krapf@olympiaworld.at, Tel. +43/(0)676-88338-213.

Bauvorhaben:

- Kugelstrahlarbeiten,
- lokale Ausbesserungsarbeiten,
- Ausgleichsarbeiten,
- Versiegelung mittels Beschichtung.

Leistungszeitraum: Mai bis einschließlich Juli 2019.

Ort der Leistungserbringung: A - 6020 Innsbruck, Olympiastraße 10, 6020 Innsbruck.

Ausschreibungsunterlagen: können bei der oben genannten Kontaktstelle (per Mail) angefordert werden.

CPV Code: 45262330-3, 45262370-5.

Schlussstermin für den Eingang der Angebote: 25. Jänner 2019, 10 Uhr.

Angebote und Rückfragen: sind an die oben genannte Kontaktstelle der öffentlichen Auftraggeberin, Abteilung Facility Management, zHd. Mag. Krapf-Fontan Markus, zu richten.

Zuständige Vergabekontrollbehörde: Landesverwaltungsgericht in Tirol, Michael-Gaismair-Straße 1, 6020 Innsbruck.

Innsbruck, 7. Dezember 2018

Für die Olympiaworld: Dr. Mag. Bielowski

Nr. 1236 • Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahn GmbH

DIREKTVERGABE

mit vorheriger Bekanntmachung

Bekanntmachung – Sektoren

Planungsarbeiten Detailprojekt Westast – RW 2 (Projekt Tram-/Regionalbahn)

Ausschreibende Stelle: Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahn GmbH („IVB“), Pastorstraße 5, A-6010 Innsbruck, vertreten durch die SHMP Schwarz Huber-Medek Palitsch Rechtsanwälte GmbH (Ansprechpartner: Univ.-Lektor RA Dr. Walter Schwartz / RA Mag. Harald Küchli), Hohenstaufengasse 7, A-1010 Wien, Tel: +43 1 513 5005-0, Fax: +43 1 513 5005-50, <https://shmp.vergabeportal.at>

Auftragsbezeichnung: Planungsarbeiten Detailprojekt Westast – RW 2 (Projekt Tram-/Regionalbahn).

Gegenstand des Auftrags: Planungsleistungen (ca 560 Meter Gleisbau und 770 Meter Neubau Landesstraße).

CPV-Codes: 71240000-2 (Dienstleistungen von Architektur- und Ingenieurbüros sowie planungsbezogene Leistungen), 71323100-9 (Planung von Stromversorgungssystemen), 71322500-6 (Technische Planungsleistung für Verkehrsanlagen).

Erfüllungsort: IVB, Pastorstraße 5, A-6010 Innsbruck (AT33).

Ausschreibungsunterlagen: <https://shmp.vergabeportal.at>

Auskünfte/Informationen: <https://shmp.vergabeportal.at>

Abgabe Angebote: Angebote sind elektronisch über die Vergabeplattform <https://shmp.vergabeportal.at> einzureichen. Angebote per E-Mail oder Telefax oder in Papierform werden nicht berücksichtigt.

Schlussstermin Angebote: 20. Dezember 2018, 12 Uhr.
Innsbruck, 7. Dezember 2018

Erscheinungsort Innsbruck Verlagspostamt 6020 Innsbruck	Österreichische Post AG Info.Mail Entgelt bezahlt
--	--

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck

Erscheint jeden Mittwoch. Redaktionsschluss: Freitag, 12 Uhr.

Bezugsgebühr € 60,- jährlich.

Einschaltungen nach Tarif.

Verwaltung und Vertrieb: Landeskanzleidirektion,
Innsbruck, Neues Landhaus,

Tel. 0512/508-1972 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Redaktion: Innsbruck, Landhaus,

Tel. 0512/508-1976 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Internet: www.tirol.gv.at/bote

Druck: Eigendruck